

UNZULÄSSIGE KLAUSELN

Der Oberste Gerichtshof hat neulich Klauseln eines Fitnessstudios für unzulässig erklärt, so betreffend

ÖFFNUNGSZEITEN: Auf die publizierten Betriebszeiten zu verweisen ohne Angabe, wo genau man sie findet, ist unzulässig.

BETRIEBSNOTWENDIGE SCHLIEßUNGEN: Etwa zur Reinigung oder zum Umbau dürfen eine Rückvergütung oder Vertragsverlängerung nicht generell versagen.

HYGIENEVORSCHRIFTEN UND CLUBREGELN: Die Verpflichtung, die Anweisungen der Mitarbeiter zu befolgen sowie die Hygienevorschriften und Clubregeln einzuhalten, ist ohne nähere Definition unzulässig.

SOFORTIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG DURCH DAS FITNESSSTUDIO: Im Fall von groben oder wiederholten Verstößen gegen den Vertrag, die Mitarbeiteranweisungen, Hygienevorschriften oder Clubregeln ist ebenfalls unzulässig, wenn klare Definitionen fehlen.

NICHTBENÜTZUNG: Dass dann die Entgeltrückerstattung generell ausgeschlossen sei, ist unzulässig.

MINDESTLAUFZEIT: 24 Monate – mit vorzeitiger Kündigungsmöglichkeit bei Zahlung von pauschal Euro 240 (unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende) frühestens zum Ende des 12. Monats, ist unangemessen lang und daher ungültig.

ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, CLUBORDNUNG UND PREISE: Dass die rechtzeitig vorher mitgeteilten Änderungen als genehmigt gelten, wenn nicht binnen 4 Wochen schriftlich widersprochen wird – auch diese Klausel ist unzulässig.

MONATLICHE GEBÜHR VON EURO 5 BEI KREDITKARTENEINZUG STATT LASTSCHRIFTZAHLUNG: Bei Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments ein Entgelt zu erheben, ist allgemein unzulässig. Für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments eine Ermäßigung anzubieten, wäre erlaubt.